



8036 Zürich
Uetlibergstrasse 301
Tel. 058 811 30 00
Fax 058 811 30 01

8408 Winterthur
Taggenbergstrasse 1
Tel. 058 811 20 00
Fax 058 811 20 01

8105 Regensdorf
Riedthofstrasse 192
Tel. 058 811 50 00
Fax 058 811 50 01

8340 Hinwil
Studbachstrasse 8
Tel. 058 811 40 00
Fax 058 811 40 01

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Umschreibung ausländischer Führerausweise

Les questions et réponses les plus importantes concernant l'échange d'un permis de conduire étranger
Le domande e le risposte più importanti per la sostituzione della patente di guida straniera
The most important questions and answers regarding the conversion of foreign driving licences



Die rechtliche Grundlage bildet die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Dieses Merkblatt geht auf die am häufigsten gestellten Fragen ein. Weitere Details sowie die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Homepage oder unter einer der obigen Telefonnummern. Aus den Informationen dieses Merkblattes kann kein Recht abgeleitet werden. Insbesondere die unter Punkt 4. aufgeführten Länder gelten zum Zeitpunkt des Drucks.

1. FRISTEN FÜR DEN UMTAUSCH

1.1. Wie lange darf ein/e Motorfahrzeugführer/in mit dem ausländischen Führerausweis Motorfahrzeuge in der Schweiz führen, wenn er/sie einen gültigen nationalen Führerausweis besitzt?

Während 12 Monaten. Nach Ablauf dieses Jahres darf der ausländische Ausweis in der Schweiz nicht mehr verwendet werden und muss in einen schweizerischen Führerausweis umgetauscht werden.

Ausnahmen:

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen möchten, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt einen schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung. Führerausweis bzw. Bewilligung müssen vor Antritt der ersten Fahrt erworben werden.

1.2. Was passiert, wenn die Gültigkeit des ausländischen Führerausweises nach der Einreise in die Schweiz abläuft?

Innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit kann dieser noch umgetauscht werden.

2. BEDINGUNGEN FÜR DEN ERWERB EINES SCHWEIZERISCHEN FÜHRERAUSWEISES

2.1. Unter welchen Bedingungen werden ausländische Führerausweise anerkannt?

Sie werden anerkannt, wenn:

- sie von der ausländischen Behörde rechtmässig erteilt wurden und zeitlich nicht verfallen sind
- der/die Inhaber/in das in der Schweiz vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat

2.2. Werden Führerausweise akzeptiert, die im Ausland von Personen erworben wurden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben?

Im Ausland erworbene Führerausweise werden anerkannt, wenn der Erwerb während eines Aufenthaltes von mindestens 12 zusammenhängenden Monaten im Ausstellerstaat erfolgte und eine entsprechende Bestätigung über den Verbleib im Ausland beigebracht werden kann.

3. NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Welche Unterlagen werden für die Umschreibung benötigt?

- Gesuchsformular ¹
- ausländischer Führerausweis **im Original**
- Ausländerausweis. Für die Identifikation am Schalter (Strassenverkehrsamt oder Einwohnerkontrolle) muss der Originalausweis vorgelegt werden
- ein aktuelles Passfoto in Farbe (Format 35 x 45 mm)
- Sehtest (auf Gesuchsformular zu bestätigen)

¹ Identifikation bzw. Personaliennachweis

Wird das Gesuch erstmals eingereicht, muss der/die Gesuchsteller/in persönlich bei der Gemeindeverwaltung bzw. Einwohnerkontrolle oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (CH-Bürger/in: Identitätskarte/Pass; Ausländer/in: Original-Ausländerausweis) vorlegen. Für ausländische Bürger/innen mit Ausländerausweisen F, N oder S gelten besondere Regelungen.

4. PRÜFUNG (Kontrollfahrt)

Dem/der Inhaber/in eines gültigen nationalen ausländischen Führerausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er/sie auf einer praktischen Kontrollfahrt nachweist, dass er/sie die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

4.1. Wer ist von der Kontrollfahrt befreit?

Befreit sind Inhaber/innen von Führerausweisen aus einem EU-/EFTA-Staat: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien, USA.

4.2. Wer muss eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen ablegen?

Keine Kontrollfahrt, aber eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen, muss absolviert werden von Personen mit Führerausweisen aus: Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Tunesien, USA.

4.3. Wer muss sowohl Kontrollfahrt als auch eine Theorieprüfung zum berufsmässigen Führen absolvieren?

Alle Bewerber/innen der übrigen, oben nicht aufgeführten Länder.

5. DIE KONTROLLFAHRT

5.1. Was muss zur Kontrollfahrt mitgenommen werden?

- Der ausländische Führerausweis **im Original**
- Ein betriebssicheres Fahrzeug
- Der Fahrzeugausweis des Prüfungsfahrzeuges
- Identifikationspapiere **im Original** (Pass, Ausländerausweis, ID)
- Die Einladung zur Kontrollfahrt

5.2. Wie lange hat man ab Gesuchstellung Zeit, die Kontrollfahrt zu absolvieren?

Die Kontrollfahrt muss grundsätzlich innerhalb von **3 Monaten** seit der Gesuchstellung absolviert werden.

5.3. Kann eine nicht bestandene Kontrollfahrt wiederholt werden?

Nein. Wir empfehlen Ihnen deshalb, Ihre Fahrkenntnisse bei einer Fahrlehrerin oder einem Fahrlehrer überprüfen zu lassen.

5.4. Was sind die Konsequenzen einer nicht bestandenen Kontrollfahrt?

- Die Aberkennung des ausländischen Führerausweises wird verfügt
- In der Schweiz darf nicht mehr gefahren werden
- Es muss im ordentlichen Verfahren ein schweizerischer Führerausweis erworben werden

5.5. Wie erwirbt man einen schweizerischen Führerausweis im ordentlichen Verfahren?

- Einreichung des Formulars "Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises"
- Theorieprüfung
- Ausstellen eines Lernfahrausweises
- Verkehrskundeunterricht
- Praktische Führerprüfung

5.6. Wird der aberkannte ausländische Führerausweis wieder ausgehändigt?

Nur beim Verlassen der Schweiz, wenn kein Wohnsitz mehr besteht oder bei bestandener CH-Prüfung.

5.7. Was passiert, wenn die Kontrollfahrt unentschuldigt nicht angetreten wird?

Die Kontrollfahrt gilt (Konsequenzen vgl. 5.4. bis 5.6.) als nicht bestanden.

5.8. Kann für eine höhere Kategorie, auf die bei der Kontrollfahrt verzichtet wurde, später eine KF absolviert werden?

Nein. Diese Kategorie kann später nur im ordentlichen Verfahren erworben werden (vgl. 5.5.).

6. NACH ERFOLGTER UMSCHREIBUNG

6.1. Was passiert mit dem ausländischen Führerausweis nach erfolgter Umschreibung?

Führerausweise aus EU-/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt. Führerausweise aus Nicht EU-/EFTA-Staaten erhalten den Vermerk "Not valid in Switzerland" und werden dem/der Bewerber/in zurückgegeben. Führerausweise von Personen mit Ausländer-Bewilligungen F, N oder S werden an die zuständige Behörde weitergeleitet.

7. FÜHRER AUSWEIS AUF PROBE

Einen unbefristeten Führerausweis erhalten Personen, welche vor dem 1.12.2005 die praktische Führerprüfung der Kategorie A oder B im Ausland absolviert haben. Für andere Personen beginnt die Probezeit mit der Ausstellung des schweizerischen Führerausweises und dauert grundsätzlich drei Jahre. Sie wird um die Zeitspanne zwischen dem Ausstelldatum des ausländischen Führerausweises und dem letzten regulären Umtauschdatum verkürzt. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie im Internet unter www.stva.zh.ch (Führerausweis auf Probe).